№ 41.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 9. October 1858.

Bekanntmachungen.

(Dritte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.)

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten dritten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1700 Schuldverschreibungen, welche zu dem am 15. September 1857 gezogenen 17 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab in den Vormittagsstunden vom 9 bis 1 Uhr bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94; gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1857 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April zu erheben.

Uebrigens können wir uns so wenig, als die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar von

Ser. 29, 607, 924, 1279, 1328, 1356, 1418, 1441 und 1496 (I. Verloosung 1856.)
und Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 390, 391, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 765, 815, 855, 863, 1209 und 1403 (II. Verloosung 1857).

sind viele Schuldverschreibungen (von Ser. 924 sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar und 15. September 1856 zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
gez. Natan, Gamet, Nobiling, Günther.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezug auf den Schluß derselben wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen, wie solches diesem Stück des Amtsblattes beigegeben worden ist, liegt außerdem in unserer Haupt-Kasse, in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in dem Bureau des hiesigen Polizei-Präsidii, der Landraths-Aemter, der Kreis-Steuer-Kasse und anderer von uns ressortirender Kassen, in den Amts-Lokalen der Magisträte und deren Kämmerei-Kassen zur Einsicht vor, so wie ein solches hier in der Stadt Breslau ferner noch in dem Central-Bureau für Staats-Papiere der Banquiers R. Schreyer und Eisner (Ring Nr. 37) zu gleichem Zwecke ausgelegt ist.

Breslau den 30. Januar 1858.

Königl. Regierung,
gez. von Prittwitz.

Vorstehende Bekanntmachung im Amtsblatt, Stück 6, S. 25 und 26 pro 1858, bringe ich zur Kenntniß der Besitzer von Staats-Schuldscheinen, insbesondere auch der Verwalter von milden Stiftungen ꝛc. und mache auf das dem Amtsblatte, Stück 6 beigefügte Verzeichniß der ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 besonders aufmerksam.

Breslau, den 28. September 1858.

(Die vierte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.) Bei der heutigen öffentlich stattgehabten vierten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

Nr. 77, 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 915, 938, 958, 1010, 1042, 1045, 1084, 1218, 1480, 1487 u. 1495

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 110 Thlrn. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1859 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons, Serie I, Nr. 4 bis 8, über die Zinsen vom 1. April 1858 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1859 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeldlich verabfolgt.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung 1856

von Serie 29, 607, 924, 1279, 1328, 1356, 1418 u. 1441,

aus der zweiten Verloosung 1857
von Serie 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 245, 316, 319, 390, 391, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 815, 855, 863 u. 1209,
aus der dritten Verloosung 1858
von Serie 146, 162, 570, 770, 781, 782, 789, 890, 971, 1039, 1121, 1184, 1284, 1364 u. 1420
sind viele Schuldverschreibungen (von Serie 924 noch immer sämmtliche 100 Stück) bis jetzt noch nicht realisirt und es werden daher die Inhaber derselben mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 16. Januar, 15. September 1856 und 16. Januar 1858, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die baldige Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1858. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung im Amtsblatte Stück 39, v. 24. September a. c. bringe ich zur Kenntniß des Kreises, insbesondere der Verwalter milder Stiftungen 2c.

Breslau, den 4. Oktober 1858.

(Betrifft die Nachweisung über den Bedarf der Amtsblätter und der Gesetzsammlung für das Jahr 1859.) Die Orts-Gerichte fordere ich hierdurch auf, das namentliche Verzeichniß über den Bedarf der Amtsblätter und der Gesetzsammlung für das Jahr 1859 bis zum 12. November dieses Jahres unerinnert einzureichen, und darinnen die Post-Anstalten, von welchen die Abholung oder Zuschickung geschehen soll, deutlich zu bezeichnen.

Ich mache die Orts-Gerichte dafür verantwortlich, daß in dieses Verzeichniß auch sämmtliche zwangspflichtige Amtsblatt-Abonnenten aufgenommen werden, und zwar:
die Gemeinden und
die Gast- und Schankwirthe ohne Ausnahme; jeder namentlich.

Breslau den 2. Oktober 1858.

(Betrifft Klassensteuer-Veranlagung, so wie Zu- und Abgangstellung.) In Folge der von der Königlichen Regierung bei der Revision der Klassensteuer-Rollen für das Jahr 1858 aufgestellten Erneuerungen theile ich den Ortsgerichten Nachstehendes mit.

1. Nur solche arme Personen sind von der Klassensteuer befreit welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, oder in öffentlichen Anstalten (Gemeindehause) auf Gemeinde-Kosten verpflegt werden. (§ 6a des Gesetzes vom 1. Mai 1851.) Es muß also Jeder, wenn er auch von Privat-Wohlthat lebt, aber zugleich keine öffentliche Armenpflege genießt, eingeschätzt werden.
2. In der Unterstufe 1a sind nicht mehr als 2 Personen, in der Unterstufe 1b aber nicht — wie in vielen Fällen geschieht — Personen, welche ihren eigenen Hausstand bilden, sondern nur Einzelnsteuernde, zu veranlagen. (§ 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)
3. Die Steuerfreiheit aus Spalte 10—11 und 14—15 der Rolle, außer gewissen activen Militairpersonen, umfaßt nur solche nicht mehr im Kriegsdienst stehende Personen und deren Angehörige, welche
   a) das eiserne Kreuz besitzen und ihrer Leistungsfähigkeit nach der I. Hauptstufe angehören.

b) an den Feldzügen von 1806/15 Theil genommen haben, soweit sie zu den beiden I. Hauptstufen gehören. (§ 6b g h des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)

c) Invaliden, wenn sie Empfänger von Militair-Invaliden-Pensionen sind, und neben diesen Pensionen nicht noch andere ständige Einnahmen haben.

Die in vielen Fällen in der Rollenspalte 5 vorkommende Bemerkung „Invalide oder Veteran" genügt nicht, sondern es müssen die Erläuterungen wie oben unter a, b und c angedeutet ist, gemacht werden. Die unter Litt. c angegebenen Personen sind übrigens in der Rolle Spalte 14—15 als steuerfreie Arme anzusetzen, da sie gleichsam als Empfänger von Armen-Unterstützung aus der Staats-Kasse zu betrachten sind. Es dürfen aber auch bei allen diesen Individuen, wenn sie Grundbesitzer sind, oder ein Gewerbe &c. betreiben, die sonstigen Besteuerungs-Merkmale nicht fehlen. (§ 6 der Instruktion vom 8. Mai 1851.)

Die Angehörigen, von bereits verstorbenen, in die obige Kathegorie gehörenden Kriegern &c. sind nicht steuerfrei. Sind dergleichen Wittwen aber der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen, oder sind sie über 60 Jahr alt, so muß dies genau angegeben werden.

4. Die Besteuerungs-Merkmale bei den Auszüglern müssen genau angegeben werden, und namentlich: wieviel sie außer der freien Wohnung an Naturalien &c. — zu Geld veranschlagt — beziehen.

5. In vielen Fällen werden in Haushaltungen Personen steuerfrei gelassen, welche entweder durch Gesindedienste bei den Eltern oder als Handwerks-Gehilfen bei denselben, oder auch durch Tagelohn &c. bei Fremden, ihre Subsistenzmittel selbst verdienen. Ich mache die Ortsgerichte hierauf aufmerksam, in den einzelnen Fällen genau zu prüfen, ob die Söhne oder die Töchter bei den Eltern die Stelle von Dienstboten, Gehilfen, vertreten, und dafür außer der Beköstigung auch gelohnt werden. Ist Letzteres der Fall, so sind sie zur Steuer heranzuziehen. Wenn sie durch Dienstleistungen außerhalb der älterlichen Familie, also bei fremden Arbeitsgebern ihre Subsistenzmittel selbst verdienen, mögen sie auch im älterlichen Hause wohnen, so sind sie ebenfalls zur Steuer heranzuziehen.

6. Die veranlagten und von der Königlichen Regierung festgesetzten Klassensteuerbeträge dürfen im Laufe des Jahres durchaus nicht geändert werden, wenn sich auch die Verhältnisse der Steuerpflichtigen zum Vortheil geändert haben, wogegen im entgegengesetzten Falle dies nur durch einzureichende begründete Reklamationen geschehen darf.

7. Da die Aufnahme der jährlichen Klassensteuer-Rollen schon Anfang oder Mitte Oktober geschieht, so müssen alle diejenigen Personen, welche von da bis einschließlich Dezember von auswärts anziehen, oder überhaupt zutreten, nicht nur in die Zugangsliste pro II. Semester aufgenommen, sondern aus dieser, da sie noch nicht in der neuen Rolle stehen, auch in die Zugangsliste des I. Semesters des nächstfolgenden Jahres übertragen werden. Daß dagegen nicht gefehlt wird, was zeither häufig vorgekommen ist, dafür mache ich die Orts-Gerichte und namentlich die Herren Gerichtsschreiber verantwortlich.

8. Da die Bemerkungs-Kolonne immer noch undeutlich und unvollständig ausgefüllt worden ist, so ermahne ich wiederholt, dieselbe mit allen Angaben, welche zur Prüfung der Veranlagungssätze nothwendig sind, zu versehen, und namentlich das Einkommen der Beamten, Pensionaire und aller derjenigen Personen, welche einen Sold beziehen, er mag in barem Gelde, Deputat, Bekleidung oder Wohnung bestehen, getreu anzugeben, und eben so muß bei den Grundbesitzern die Grund- und Communal-Steuer, die Rente, der Grundbesitz nach der Morgenzahl, die Viehzahl, der Werth der Besitzungen maaßgeblich der zur Zeit bestehenden Preise, und die Hypotheken- und Privatschulden zuverläßig verzeichnet werden.

Die Klassensteuer-Rollen für das Jahr 1859 sind nunmehr vollständig anzufertigen und ebenso auch die Liste der sämmtlichen Civil-Einwohner, und hier an den nachgenannten Tagen durch den Gerichtsscholzen und Gerichtsschreiber Behufs der materiellen Prüfung persönlich abzugeben, und zwar:

Mittwoch den 20. October d. J.:

Boguslawitz, Cattern beide Antheile, Münchwitz, Oderwitz, Thauer, Sambowitz, Unchristen, Weigwitz, Zweihoff, Buchwitz, Lorankwitz, Jackschönau, Damsdorf, Cammelwitz, Malkwitz, Carlowitz, Lilienthal, Rosenthal, Carowahne, Wasserjentsch, Lamsfeld, Groß- und Klein-Oldern, Schmortsch.

Donnerstag den 21. October:

Cawallen, Friedewalde, Clarencranst, Cosel, Pöpelwitz, Pilsnitz, Klein-Gandau, Groß- und Klein-Masselwitz, Duckwitz, Eckersdorf, Tschönbankwitz, Hartlieb, Oltaschin, Wessig, Gabitz, Kleinburg, Höfchen-Comm., Krietern, Gallowitz, Poln. Kniegnitz, Pasterwitz, Wiltschau.

Freitag den 22. October:

Bartheln, Drachenbrunn, Schwoitsch, Benkwitz, Brocke, Dürrgoy, Morgenau, Pirscham, Zedlitz, Tschechnitz, Radwanitz, Probotschine, Sacherwitz, Kl.-Sägewitz beide Antheile, Schwentnig, Gr.- und Kl.-Tschansch, Bettlern, Lohe, Grünhübel, Niederhof, Bogenau, Gr.-Sürding, Wangern, Bogschütz, Groß-Bresa, Merzdorf, Leopoldowitz, Prisselwitz.

Sonnabend den 23. October:

Pol. Gandau, Jäschgüttel, Pol. Neudorf, Siebischau, Schmolz, Gräbschen, Guckelwitz, Koberwitz, Magnitz, Peltschütz, Malsen, Haberstroh, Kreiselwitz, Schlanz, Kl.-Sürding, Neuen, Wilhelmsthal, Heidänchen, Herdain, Zaumgarten.

Montag den 25. October:

Herrmannsdorf beide Antheile, Strachwitz, Herrnprotsch, Höfchen-Maria, Klein-Mochbern, Schmiedefeld, Huben, Lehmgruben, Jäschkowitz, Janowitz, Margareth, Siebotschütz, Jerasselwitz, Irschnocke, Kreike, Mellowitz, Wilkowitz, Kentschkau, Groß-Mochbern, Neudorf-Com., Opperau.

Dienstag den 26. October:

Klettendorf, Kottwitz, Tschirne, Krieblowitz, Schosnitz, Klein-Tinz, Domslau, Woigwitz, Krichen, Klein-Nädlitz, Wüstendorf, Krolkwitz, Puschkowa, Seschwitz, Wirrwitz, Kundschütz, Woischwitz, Lanisch, Pleischwitz, Treschen, Leipe, Petersdorf, Schweinern, Mandelau, Rothsürben, Marienkranst.

Mittwoch den 27. October:

Meleschwitz, Groß-Nädlitz, Neukirch, Oberhof, Oswitz, Pohlanowitz, Schottwitz, Pollogwitz, Klein-Rasselwitz, Alt- und Neu-Schliesa, Protsch, Weide, Ransern, Reppline, Tschauchelwitz, Romberg, Schalkau, Sadewitz, Gr.- und Kl.-Schottgau, Steine, Alt- und Neu-Stabelwitz, Gnichwitz, Guhrwitz, Schauerwitz, Schiedlagwitz, Zindel.

Donnerstag den 28. October:

Albrechtsdorf, Groß-Sägewitz, Althofdürr, Schönborn, Dürrjentsch, Althofnaß, Ottwitz, Alt-Scheitnig, Bischofswalde, Fischerau, Grüneiche, Leerbeutel, Wilhelmsruh, Zimpel, Arnoldsmühle, Kriptau, Bahra, Goldschmieden, Schillermühle, Bischwitz, Paschwitz, Pol. Peterwitz, Pleische, Reibnitz, Barottwitz, Grunau, Sillmenau, Blankenau, Zweibrodt.

Die Zu= und Abgangslisten pro II. Semester 1858, die Nachweisungen von den in andere Kreise verzogenen Personen und die Inexigibilitäts=Nachweise sind bis zum 5. Dezember d. J. einzureichen, bei Letzteren ist die Vorschrift, daß die von einer Gerichtsperson, oder dem Gemeindediener ausgeführte Exekution in der letzten Spalte bescheiniget werden, und unter der Namens=Unterschrift das Wort „Exekutor" beigesetzt werden muß, pünktlich zu befolgen, auch sind in der betreffenden Spalte dieser Nachweisung die Nummern der Klassensteuer=Rolle oder der Zugangsliste deutlich anzugeben, und darauf zu sehen, daß inexigible Steuerbeträge, welche in der betreffenden Nachweisung aufgenommen sind, nicht auch, wie hin und wieder vorgekommen ist, in der Zu= und Abgangsliste in Abgang gestellt werden.

Breslau den 5. October 1858.

Die Feuer=Societäts=Beitrags=Reste pro I. Semester c. und zwar:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1) der Gemeinde	Niederhof	mit	4	27	4
2) „ „	Protsch	„	37	8	4
3) „ „	Wangern	„	—	27	4
4) des Dominii	Pollogwitz	„	36	—	1
5) „ „	Steine	„	17	28	2
6) „ „	Wüstendorf	„	9	4	8

sind bis spätestens **den 15. October c.** der Königlichen Kreis=Steuer=Kasse hier bei Vermeidung unabsichtlicher Execution zu zahlen.

Breslau den 5. October 1858.

Das Reklamations= und Klassifications=Geschäft für die Reserven und Landwehr=Mannschaften I. Aufgebots des Breslauer Landkreises wird am

12. November c. Vormittags 9 Uhr im Lokale zum Tempelgarten hierselbst stattfinden.

Die Ortsgerichte erhalten daher mit dieser Nummer des Kreisblattes die im Herbst vorigen Jahres eingereichten Reklamationen mit dem Auftrage zurück, für den Fall, daß die Reklamation erneuert wird, auf derselben oder auf anzuheftendem Bogen pflichtmäßig zu bemerken, ob die Verhältnisse, auf Grund derer die frühere Zurückstellung verfügt worden, dieselben geblieben sind, oder ob und inwiefern sich dieselben geändert haben. Auch sind die Reklamationen durch Ausfüllung der etwa noch leeren Rubriken zu ergänzen und alsdann nebst etwaigen neuen Reklamationen bis spätestens

den 1. November dieses Jahres

hierher einzureichen. Von allen bis dahin nicht zurückgereichten Reklamationen wird angenommen, daß sich die Verhältnisse in einer eine weitere Reklamation erübrigenden Weise geändert haben, auch werden unvollständig ausgefüllte Reklamationen keine Berücksichtigung finden.

Wenn es auch Sache der betreffenden Wehrmannschaften selbst ist, ihre Unabkömmlichkeit dem Ortsgericht rechtzeitig darzuthun, so wird es doch oft von denselben unterlassen, weshalb ich die Ortsgerichte anweisen muß, selbst zu ermitteln, wer von den qu. Mannschaften in der Gemeinde unabkömmlich ist und auch für diese die vorschriftsmäßigen Reklamationen bis zum obigen Termine einzureichen, auch beim Gemeinde=Gebot bekannt zu machen, daß alle im Fall einer Mobilmachung angebrachten, nicht auf dem vorschriftsmäßigen Reklamations= und Klassifications=Wege untersuchten Zurückstellungs=Anträge unstatthaft sind.

Schließlich bemerke ich noch, daß bei dem am 12. November c. stattfindenden Termine den Reklamanten gestattet ist, sich persönlich der Commission vorzustellen.

Breslau, den 5. October 1858.

Ein unbekannter männlicher Leichnam wurde am 3. d. M. in der Oder auf einer Sandbank, der Sandberger Fähre gegenüber gefunden.

An Bekleidung fand sich bei der Leiche nur noch vor: Ein Stück eines dem Anschein nach braunen wollenen Shawls um den Hals und am linken Fuß ein alter kalbledener Stiefel.

Breslau den 5. October 1858.

(Spritzenprobe betreffend.) Der Spritzen-Verband in Cattern hat sich in Berlin eine amerikanische Patent-Feuerspritze gekauft, welche im Ganzen 190 Thlr kostet. Dieselbe soll

Montag den 11. d. M. Nachmittags 3 Uhr

probirt werden.

Da dies die erste derartige Spritze ist, welche im hiesigen Kreise aufgestellt wird, und sich vielleicht andere Spritzen-Verbände auch entschließen werden, solche Spritzen anzuschaffen, so fordere ich Alle, die sich dafür interessiren auf, dieser Spritzenprobe beizuwohnen.

Breslau den 5. October 1858.

Ein schwarzer flockhaariger Jagdhund, ½ Jahr alt, auf den Namen „Cora" hörend, ist am 21. September a. c. von Radlowitz Kreis Ohlau aus entlaufen, und kann der Finder des Hundes solchen auf dem Dominialhofe zu Neu-Schliesa abgeben.

Breslau den 6. October 1858.

(Gefunden.) Das Quittungs-Buch der städtischen Spaarkasse zu Breslau Nr. 32,807, für Martha Obst, wurde in der Nähe des Oberschlesischen Bahnhofes gefunden, und kann von dem rechtmäßigen Eigenthümer bei dem Ortsgericht zu Huben zurückempfangen werden.

Breslau den 6. Oktober 1858.

Der Wundarzt I. Classe und Geburtshelfer Schwabbauer hat seinen Wohnsitz von Koberwitz nach Domslau zurückverlegt.

Breslau den 7. Oktober 1858.

Es sind vereidet worden:

Zum Gerichts-Scholzen: Der frühere Rittergutsbesitzer Karl Schmidt aus Alt Scheitnig für genannten Ort.

Zum Gerichtsmann: Der Freigärtner Gottlieb Ruppelt zn Klein-Sürding, für genannten Ort.

Zum Gerichtsschreiber: Der Lehrer Rosteutscher zu Domslau für die Ortschaft Poln. Kniegnitz.

Breslau, den 7. Oktober 1858.

(Aufenthalts-Ermittelungen) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist, oder wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

Der Einliegersohn Hütter aus Zottwitz Kreis Ohlau gebürtig, welcher durch 6 Tage auf der Erbscholtisei in Groß Oldern in Arbeit stand und verdächtig am 26. v. Mts. aus der Bude des Feldhüter Milde folgende Sachen, als ein Paar Stiefeln, ein Hemde, zwei Metzen Mehl, und dem Knechte August Schuster aus dem Stalle auf der Scholtisei eine blaue Schürze und eine ledernenn Leibgurt gestohlen zu haben, hat sich nach Verübung des Diebstahls heimlich von Groß Oldern entfernt und ist bis jetzt sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Sollte der p. Hütter irgendwo im Kreise betroffen werden, so ist derselbe festzunehmen und mir zuzuführen, damit gegen ihn die Untersuchung bei der Königl. Staats-Anwaltschaft eingeleitet werden kann.

Der am 9. September c. aus dem Arbeitshause zu Breslau nach Romberg entlassene Tagearbeiter Karl Julius Petschke ist an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Sollte der p. Petschke irgendwo im Kreise betroffen werden, so ist derselbe festzunehmen, und der Polizei-Behörde in Romberg zuzuführen.

Breslau den 7. Oktober 1858.

Königlicher Landrath, Freiherr v. Ende.

(Nothwendiger Verkauf.) Die den 4 minorennen Geschwistern Riedel gehörige Freistelle Nr. 10 Schottwitz, abgeschätzt auf 900 Thlr. zufolge der nebst Bedingungen in dem Bureau II. B. einzusehenden Taxe, soll

am 20. October 1858 Vormittags 9 1/2 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Bogatsch an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Partheien-Zimmer No. II im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Breslau, den 27. September 1858.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

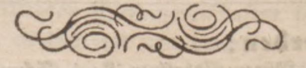
(Bekanntmachung.) Der Auszügler Gottlieb Staroste zu Unchristen ist durch Erkenntniß vom heutigen Tage als ein Verschwender erklärt worden, weshalb ihm fernerhin kein Kredit mehr gewährt werden darf.

Breslau, den 27. September 1858. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Vom 4. October c. ab wohne ich Schmiedebrücke und Ursulinerstraßen-Ecke Nr. 5/6.

Jüttner,

Stadtrath und Vorsitzender der Kreis-Prüfungs-Kommisson für Stadt- und Landkreis Breslau.



Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas, Breslau, Schuhbrücke- u. Messergassen-Ecke.